Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode

Drucksache 12/977

22. 07. 91

Sachgebiet 7831

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz von Tieren vor Mißbrauch durch Aggressionszüchtung und Aggressionsdressur

A. Zielsetzung

Die Züchtung und Haltung von aggressiven Tieren hat zugenommen. Insbesondere die unsachgemäße Haltung sogenannter Kampfhunde führt immer wieder zu Unfällen mit schwerwiegenden Körperverletzungen. Sogar Todesfälle sind vorgekommen. Als sogenannte Kampfhunde werden insbesondere Hunde der Rassen Bullterrier, Mastino Napoletano und Fila Brasileiro verwendet. Eine Aggressivitätssteigerung ist bei der Kreuzung Pit-Bull und der neuen Kreuzung Bandog sogar das Ziel der Zuchtauswahl. Auch werden Fälle bekannt, in denen trotz des Verbotes im Tierschutzgesetz Tiere, die einer der Kampfhunderassen angehören, aufeinandergehetzt werden.

Ursache für die Gefährlichkeit der Tiere ist, daß entweder durch Züchtung oder durch Erziehung im Zusammenwirken mit einer fehlerhaften Haltung die im Erbgut enthaltene natürliche Aggressivität so gesteigert wird, daß sie sich gegenüber Menschen und Tieren undifferenziert aggressiv verhalten und im Extremfall in der Hand des Menschen wie eine Waffe benutzt werden können.

B. Lösung

Es ist das Ziel des Tierschutzgesetzes vom 24. Juli 1972 (BGBl. I S. 1277) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1986 (BGBl. I S. 1319), aus Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Tiere sind vor jedem Mißbrauch durch den Menschen zu bewahren. Aufgrund seiner natürlichen Anlagen aktiviert ein Tier seine Aggressivität nur dann, wenn es sich bedroht fühlt. Durch Zucht und Erziehung läßt sich das Aggressionspotential so steigern, daß Tiere auch in anderen Situationen Menschen und andere Tiere angreifen. Unter dieser charakterlichen Umformung leiden in erster Linie

die Tiere selbst. Sie verlieren die Fähigkeit zu dem ihrer Art entsprechenden Sozialverhalten. Die notwendige Sicherung ihres Bewegungsraumes schränkt ihre Möglichkeiten zu artgerechtem Verhalten ein. Im Extremfall werden sie zu einer so großen Gefahr für den Menschen, daß ihre Zwangstötung das einzige Mittel ist, um die von ihnen ausgehende Gefährdung zu beseitigen.

In der Steigerung der natürlichen Aggressivität durch Zucht oder Kreuzung liegt ein Mißbrauch von Tieren, der mit dem Grundgedanken des Tierschutzgesetzes nicht zu vereinbaren ist. Aggressionszüchtungen sind daher zu verbieten.

Die Erziehung zu einer gesteigerten über die natürlichen Anlagen hinausgehenden Aggressivität ist erforderlich bei Tieren, die zu ganz besonderen Schutzzwecken eingesetzt werden, die eine über die übliche Ausbildung als Schutzhund hinausgehende Ausbildung der Aggressivität erfordert. Es besteht jedoch die Verpflichtung gegenüber dem Tier als Mitgeschöpf, mit einer anerzogenen Aggressionssteigerung nur verantwortungsvoll umzugehen. Daher ist der Umgang mit solchen Tieren zu reglementieren.

Es ist ein zwangsläufiger Sekundäreffekt der Regelungen zum Schutz von Tieren vor Aggressionszüchtungen und Aggressionsdressuren, daß zugleich auch Menschen vor den von den Tieren ausgehenden Gefahren geschützt werden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Den Ländern entstehen Verwaltungskosten

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (332) — 723 02 — Ti 112/91

Bonn, den 22. Juli 1991

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 629. Sitzung am 26. April 1991 beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zum Schutz von Tieren vor Mißbrauch durch Aggressionszüchtung und Aggressionsdressur mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz von Tieren vor Mißbrauch durch Aggressionszüchtung und Aggressionsdressur

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Tierschutzgesetzes

Das Tierschutzgesetz vom 24. Juli 1972 (BGBl. I S. 1277) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1986 (BGBl. I S. 1319), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. In § 3 erhält Nummer 8 folgende Fassung:

   „8. ein Tier auf ein anderes Tier zu hetzen, hierzu auszubilden oder abzurichten, soweit dies nicht die Grundsätze waidgerechter Jagdausübung erfordern."

2. § 11b wird wie folgt geändert:

   a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

   b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

   „(2) Es ist verboten, Wirbeltiere mit dem Ziel zu züchten oder zu kreuzen, daß sie zu einem gesteigerten aggressiven Verhalten gegenüber Menschen oder Tieren veranlaßt werden."

3. Nach § 11b wird folgender § 11c angefügt:

   „§ 11c

   (1) Wer Wirbeltiere so ausbildet, abrichtet oder in sonstiger Weise behandelt, daß ihre natürliche Aggressivität über die anerkannten Merkmale der Rasse hinaus gesteigert wird, bedarf hierzu der Erlaubnis. Ebenso bedarf der Erlaubnis, wer so ausgebildete oder abgerichtete Tiere hält oder mit ihnen handelt.

   (2) Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn

   1. das Tier eine besondere Aufgabe zur Bewachung oder zum Schutz von Personen oder Einrichtungen zu erfüllen hat oder wenn zur Vermeidung der Zwangstötung die Unterbringung des Tieres sichergestellt werden soll,

   2. der Antragsteller die zum Umgang mit Tieren von gesteigerter Aggressivität erforderliche Zuverlässigkeit und Sachkunde besitzt und das 18. Lebensjahr vollendet hat.

   (3) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen in der Regel Personen nicht, die

   1. a) wegen vorsätzlichen Angriffs auf das Leben oder die Gesundheit, Vergewaltigung, Zuhälterei, Land- oder Hausfriedensbruchs, Widerstandes gegen die Staatsgewalt, einer gemeingefährlichen Straftat oder einer Straftat gegen das Eigentum oder das Vermögen,

      b) mindestens zweimal wegen einer im Zustand der Trunkenheit begangenen Straftat oder

      c) wegen einer Straftat gegen dieses Gesetz, das Waffengesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, das Sprengstoffgesetz oder das Bundesjagdgesetz rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind. In die Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Antragsteller auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist,

   2. wiederholt oder gröblich gegen die Vorschriften eines der in Nummer 1 Buchstabe c genannten Gesetze verstoßen haben,

   3. geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind oder

   4. trunksüchtig, rauschmittelsüchtig, geisteskrank oder geistesschwach sind.

   (4) § 11 Abs. 3, 4 gilt entsprechend.

   (5) Wer nach Absatz 1 Tiere ausbildet, abrichtet oder in sonstiger Weise behandelt, hält oder abgibt, hat sie dauerhaft so zu kennzeichnen, daß ihre Identität festgestellt werden kann; hierüber sind Aufzeichnungen zu fertigen und zu unterschreiben. Die Aufzeichnungen müssen Art, Geschlecht, Rasse, äußere Kennzeichnungsmerkmale des Tieres und die an ihm vorgenommene Kennzeichnung sowie Namen und Anschrift des Annehmenden enthalten. Sie sind mindestens zehn Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

4. § 11c wird § 11d.

5. In § 17 wird in Nummer 1 das Wort „oder" durch ein Komma und in Nummer 2 der Punkt durch ein Komma ersetzt. Nach Nummer 2 werden folgende Nummern 3 und 4 angefügt:

   „3. entgegen § 3 Nr. 8 ein Tier auf ein anderes hetzt oder hierzu ausbildet oder abrichtet oder

   4. entgegen § 11b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 ein Wirbeltier züchtet oder Wirbeltiere kreuzt."

6. § 18 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) Nummer 4 erhält folgenden Wortlaut:

   „4. einem Verbot nach § 3 Nr. 1 bis 7 oder 9 bis 11 zuwiderhandelt,"

   b) Nummer 22 erhält folgenden Wortlaut:

„22. eine Tätigkeit ohne die nach § 11c Abs. 1 erforderliche Erlaubnis ausübt oder einer mit einer solchen Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt,"

c) Nach Nummer 22 wird folgende Nummer 22 a eingefügt:

„22a. entgegen § 11c Abs. 5 Aufzeichnungen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht, nicht unterzeichnet, nicht aufbewahrt oder nicht vorlegt,".

d) In Nummer 23 wird das Zitat „§ 11c" durch das Zitat „§ 11d" ersetzt.

7. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend, wenn jemand wegen einer rechtswidrigen Tat verurteilt wird, die er durch den Mißbrauch oder die fehlerhafte Unterbringung oder Beaufsichtigung von Tieren begangen hat, oder nur deshalb nicht verurteilt wird, weil seine Schuldunfähigkeit erwiesen oder nicht auszuschließen ist, und sich aus der Tat ergibt, daß er zum Halten von Tieren ungeeignet ist."

b) Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Ergibt sich nach der Anordnung des Verbots Grund zu der Annahme, daß die Gefahr, der Täter werde nach § 17 rechtswidrige Taten oder rechtswidrige Taten nach Absatz 1 Satz 2 begehen, nicht mehr besteht, so kann das Gericht das Verbot aufheben, wenn es mindestens sechs Monate gedauert hat."

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), geändert durch Gesetz vom 17. Mai 1988 (BGBl. I S. 606), wird wie folgt geändert:

In § 121 Abs. 1 wird in Nummer 1 das Wort „oder" durch ein Komma ersetzt und in Nummer 2 der Punkt durch das Wort „oder" ersetzt sowie folgende Nummer 3 angefügt:

„3. ein Tier unter Hinweis auf die Aggressivität oder Bösartigkeit des Tieres öffentlich zum Verkauf anbietet."

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Aufgrund ihrer natürlichen Anlagen entfalten Tiere ihre Aggressivität, wenn sie sich bedroht fühlen. Durch Zucht oder Erziehung kann ihr Aggressionspotential deutlich gesteigert werden. Ursache für die Aggressionssteigerung ist menschliches Verhalten.

Es ist das Ziel des Tierschutzgesetzes, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Das Wohlbefinden des Tieres wird gestört, wenn es infolge einer vom Menschen aufgezwungenen Aggressionssteigerung zu einem artgerechten Sozialverhalten nicht mehr fähig ist.

Die Aggressionszüchtung ist eine Pervertierung des Tieres durch den Menschen. Sie ist mit der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf nicht zu vereinbaren, da infolge der durch Züchtung manipulierten Deformierung des Charakters den Tieren von vornherein die Fähigkeit zu einem artgerechten Sozialverhalten genommen wird. Aggressionszüchtungen werden daher verboten.

Die Aggressionserziehung und der Umgang mit so erzogenen Tieren werden von einer Erlaubnis abhängig gemacht. Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn ein sachliches Bedürfnis besteht und die Person, die ein Tier ausbildet oder hält, zuverlässig ist. Ein sachliches Bedürfnis zur Haltung eines Tieres mit gesteigertem Aggressionspotential besteht nur dann, wenn das Tier für Aufgaben eingesetzt werden soll, die über den üblichen Schutzdienst hinausgehen. Für die Zuverlässigkeit des Ausbilders oder Halters sind Kriterien vorgesehen, die den Kriterien vergleichbar sind, anhand derer die Zuverlässigkeitsprüfung nach dem Waffengesetz vorgenommen wird. Für die Abgabe von Tieren mit anerzogener Aggressionssteigerung wird eine Aufzeichnungspflicht eingeführt.

Die Vornahme von Qualzüchtungen oder Aggressionszüchtungen sowie das Aufeinanderhetzen von Tieren werden unter eine Strafandrohung gestellt.

Durch die Ergänzung des § 20 Tierschutzgesetz erhalten die Strafgerichte die Möglichkeit, gegenüber demjenigen, der vorsätzlich oder fahrlässig eine Straftat nach dem Strafgesetzbuch durch den Mißbrauch oder die fehlerhafte Unterbringung oder Beaufsichtigung eines Tieres begangen hat, ein Tierhaltungsverbot zu verhängen.

Durch eine Ergänzung von § 121 Ordnungswidrigkeitengesetz wird das Werben mit der Aggressivität oder Bösartigkeit von Tieren zu Verkaufszwecken als Ordnungswidrigkeit eingestuft und unter die Androhung einer Geldbuße gestellt.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

1. Zu Artikel 1 — Änderung des Tierschutzgesetzes

Zu Nummer 1: § 3

Um das Aufeinanderhetzen von Tieren zu verhindern, ist das Verbot auf die Ausbildung und Abrichtung von Tieren zu diesem Zweck auszuweiten. Damit werden Handlungen im Vorfeld untersagt, die ebenso tierschutzwidrig sind wie das Aufeinanderhetzen selbst.

Zu Nummer 2: § 11 b

Analog zu dem bereits bestehenden Verbot der Qualzüchtungen werden Züchtungen und Kreuzungen mit dem Ziel der Aggressionssteigerung untersagt. Vor einer psychischen Deformierung durch Zuchtauswahl sind Tiere ebenso zu schützen wie vor der physischen Deformierung durch Qualzüchtungen. Aus Gründen des Tierschutzes ist eine Zuchtauswahl zu verbieten, die Tieren die Fähigkeit zu artgerechtem Sozialverhalten nimmt.

Zu Nummer 3: § 11 c

In Absatz 1 wird die Erlaubnispflicht für Ausbildungs- und Abrichtungsmethoden eingeführt, mit denen die natürliche Aggressivität von Tieren gesteigert wird. Hierunter sind Ausbildungs- und Behandlungsmethoden zu verstehen, die die Aggressivität eines Tieres über die anerkannten Merkmale der Rasse hinaus steigern. Darunter fällt auch die nicht artgerechte Haltung, wenn sie eine Steigerung der Aggressivität verursacht. Die anerkannten Merkmale einer Rasse sind in den Zuchtrichtlinien und in den Prüfungsordnungen festgelegt. Sind — wie etwa bei Mischlingstieren — Zuchtrichtlinen nicht vorhanden, ist auf die Zuchtrichtlinien vergleichbarer oder verwandter Tiere zurückzugreifen. Auch das Halten von so ausgebildeten oder abgerichteten Tieren wird erlaubnispflichtig gemacht.

Nach Absatz 2 darf die Erlaubnis nur erteilt werden, wenn ein Bedürfnis für die Verwendung des so ausgebildeten oder abgerichteten Tieres besteht und die Person, die die Erlaubnis beantragt, bestimmte persönliche Voraussetzungen erfüllt. Ein Bedürfnis besteht, wenn das Tier eine besondere Aufgabe zur Bewachung oder zum Schutz von Personen oder Einrichtungen zu erfüllen hat. Dies kann bei Tieren der Fall sein, die ganz besonderen Wach- oder Schutzzwekken zugeführt werden. Ein weiterer sachlicher Grund für die Erteilung einer Erlaubnis ist dann gegeben, wenn ein Tier, dessen natürliche Aggressivität gesteigert ist, in geeigneter Weise unterzubringen ist, um

die Zwangstötung zu vermeiden. Als persönliche Anforderungen werden die Zuverlässigkeit und Sachkunde des Antragstellers aufgeführt. Ferner muß er das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Behörde, die die Erlaubnis erteilt, muß sich die Überzeugung davon verschaffen, daß der Antragsteller die erforderliche Sachkunde besitzt.

In Absatz 3 werden Kriterien aufgeführt, bei deren Vorliegen die Zuverlässigkeit des Antragstellers zu verneinen ist. Die Kriterien sind den Anforderungen an die Zuverlässigkeitsprüfung nach dem Waffengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1976 (BGBl. I S. 432) nachgebildet. Danach fehlt es an der Zuverlässigkeit, wenn der Antragsteller wegen einer Straftat mit Gewaltanwendung, einer Straftat im Zustande der Trunkenheit oder einer Straftat gegen das Tierschutzgesetz, das Waffengesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, das Sprengstoffgesetz oder das Bundesjagdgesetz rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Zuverlässigkeit ist auch zu verneinen, wenn der Antragsteller wiederholt oder gröblich gegen die Vorschriften des Tierschutzgesetzes oder des Bundesjagdgesetzes verstoßen hat. Sie ist ferner nicht gegeben, wenn der Antragsteller geschäftsunfähig, in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, trunksüchtig, rauschmittelsüchtig, geisteskrank oder geistesschwach ist.

Absatz 4 regelt durch Verweisung auf § 11, daß die erlaubnispflichtige Tätigkeit erst nach Erteilung der Erlaubnis aufgenommen werden darf und die Ausübung der Tätigkeit demjenigen untersagt werden kann, der die Erlaubnis nicht besitzt. Ferner wird durch die Verweisung klargestellt, daß die Ausübung der untersagten Tätigkeit auch durch Schließung von Betriebs- und Geschäftsräumen verhindert werden kann.

Absatz 5 führt eine Aufzeichnungspflicht ein für die Abgabe von Tieren, deren Aggressivität auf die in Absatz 1 bezeichnete Weise gesteigert worden ist. Die Aufzeichnungen sind erforderlich, um den Verkehr mit derartigen Tieren wirksam überwachen zu können.

Zu Nummer 4: § 11 d

Die Änderung ist eine Folge der Einfügung des § 11 c.

Zu Nummer 5: § 17

Die Vornahme einer Qualzüchtung wird von einer Ordnungswidrigkeit zu einer Straftat aufgewertet. Ebenso wird die Aggressionszüchtung unter Strafe gestellt. Da durch diese Züchtung den Tieren die Fähigkeit zu artgerechtem Verhalten genommen wird, handelt es sich um Taten, deren Unwertgehalt dem Unwertgehalt der der in Nummer 2 des § 17 bezeichneten Straftaten gleichkommt.

Das Aufeinanderhetzen von Tieren wird von einer Ordnungswidrigkeit zu einer Straftat aufgewertet. Das Ausbilden und Abrichten hierzu wird ebenso unter Strafandrohung gestellt. Die Aufwertung ist geboten, da das Aufeinanderhetzen von Tieren ein verabscheuungswertes Unrecht gegenüber den Tieren als Mitgeschöpfen darstellt.

Zu Nummer 6: § 18

a) Die Änderung in Nummer 4 ist eine Folgeänderung aus der Aufwertung der Qualzüchtung zu einer Straftat.

b) Nummer 22 führt als Konsequenz der Erlaubnispflicht für die Ausbildung von und das Handeln sowie den Umgang mit Tieren mit gesteigerter Aggressivität eine Bußgeldvorschrift ein, mit der das Ausüben derartiger Tätigkeiten ohne Erlaubnis und das Zwiderhandeln gegen Auflagen gahndet werden kann.

c) In Nummer 22a wird das Unterlassen von Aufzeichnungen nach § 11c Abs. 5 dem Unterlassen der übrigen Aufzeichnungen, die nach dem Tierschutzgesetz erforderlich sind, gleichgestellt.

d) Folge der Änderung in Artikel 1 Nr. 4.

Zu Nummer 7: § 20

Die Ergänzung von § 20 trägt dem Umstand Rechnung, daß eine Strafe oftmals nicht ausreicht, wenn ein Täter durch den Mißbrauch oder die fehlerhafte Unterbringung oder Beaufsichtigung von Tieren eine vorsätzliche oder fahrlässige Straftat begangen hat. Sie knüpft die Möglichkeit der Verhängung eines Tierhaltungsverbotes nicht — wie § 20 Abs. 1 Tierschutzgesetz in geltender Fassung — an eine Straftat nach dem Tierschutzgesetz an. Sie ist vielmehr eine mögliche Deliktsfolge bei Straftaten auch nach dem Strafgesetzbuch (z. B. bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Körperverletzung). Wenn eine Gesamtwürdigung der Tat und des Täters ergibt, daß er zum Halten von Tieren ungeeignet ist, kann dieses Haltungsverbot ausgesprochen werden.

Die notwendige Erweiterung der Möglichkeiten, ein Tierhalteverbot zu verhängen wird in das Tierschutzgesetz eingestellt, weil ein Verbot der Tierhaltung untrennbar mit den Belangen des Tierschutzes zusammenhängt. Dies gilt auch, wenn Tiere als Werkzeuge von Straftaten durch Menschen mißbraucht werden.

Durch die Einstellung des erweiterten Tierhalteverbots in § 20 des Tierschutzgesetzes gilt — was wünschenswert ist — außerdem das vorläufige Tierhalteverbot des § 20a Tierschutzgesetz.

2. Zu Artikel 2 — Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

Zu § 121:

Um den Mißbrauch von Tieren zu verhindern, ist es auch erforderlich, das Werben mit der Aggressivität und der Bösartigkeit von Tieren zu untersagen. Danach handelt jeder — also nicht nur der Händler oder Züchter —, der Tiere unter Hinweis auf deren Aggressivität oder Bösartigkeit öffentlich zum Verkauf anbietet, ordnungswidrig.

3. Zu Artikel 3 — Inkrafttreten

Die Vorschrift stellt sicher, daß die Regelungen zügig umgesetzt werden.

Entschließung zum Entwurf eines Gesetzes zum Schutz von Tieren vor Mißbrauch durch Aggressionszüchtung und Aggressionsdressur

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, inwieweit in § 16a des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1986 (BGBl. I S. 1319) Befugnisse für die zuständigen Behörden vorgesehen werden können, bei festgestellten Verstößen gegen das Zuchtverbot des § 11b erforderliche Maßnahmen, wie z. B. die Anordnung einer Kastration der Tiere, Wegnahme der Tiere, ggf. Euthanasie der Tiere etc., zu ergreifen.

Das in Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfs vorgesehene Verbot der Aggressionszucht reicht allein nicht aus, um die Nachzucht mit diesen Tieren wirksam zu verhindern. Es muß auch die Möglichkeit geschaffen werden zu verhindern, daß mit entgegen § 11b gezogenen Tieren weiterhin gewollt oder ungewollt gezüchtet werden kann.

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung

I. Zu dem Gesetzentwurf

Die Bundesregierung widerspricht dem Gesetzesvorhaben.

Zu Artikel 1 (Änderung des Tierschutzgesetzes)

Artikel 1 ist nicht von der Gesetzgebungskompetenz des Bundes gedeckt. Der Schwerpunkt des Gesetzesvorhabens liegt darin, den Menschen vor einer Gefährdung durch besonders aggressive, vom Menschen gehaltene Tiere zu schützen. Es handelt sich damit um eine Materie, die Gegenstand des Polizeirechts und des Rechts der öffentlichen Ordnung ist. Die Materien sind nicht in den Artikeln 73 bis 75 GG der Gesetzgebungskompetenz des Bundes zugewiesen. Sie gehören demzufolge nach Artikel 70 GG zu dem Bereich, für den die Länder das Recht der Gesetzgebung haben.

Abgesehen von der nicht gegebenen Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes ist Artikel 1 auch inhaltlich nicht geeignet, die angestrebten Ziele zu erreichen.

Der Bundesrat hält eine Änderung des Tierschutzgesetzes für geboten, um den von sogenannten Kampfhunden ausgehenden Gefahren für die Öffentlichkeit zu begegnen. Er begründet dies mit dem Hinweis, daß dem gesteigert aggressiven Verhalten von Tieren eine durch Zucht oder Erziehung erzielte charakterliche Umformung zugrunde läge, unter der in erster Linie die Tiere selbst litten. Hier läge ein Mißbrauch von Tieren vor, der dem Ziel des Tierschutzgesetzes entgegenstünde.

Diesen Ausführungen kann sich die Bundesregierung nicht anschließen. Zweck des Tierschutzgesetzes ist es, Leben und Wohlbefinden der Tiere zu schützen [§ 1 Satz 1 des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1986 (BGBl. I S. 1319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. August 1990 (BGBl. I S. 1762) — TierSchG —]. Dies entspricht der in Artikel 74 Nr. 20 GG niedergelegten Gesetzgebungskompetenz des Bundes.

Ein Mißbrauch von Tieren fällt dann unter die Verbote des Tierschutzgesetzes, wenn er mit dem Tod des Tieres oder einer Beeinträchtigung seines Wohlbefindens durch Zufügung von Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden ist. Ob ein solcher Fall bei gefährlichen Tieren, namentlich bei den durch Zucht oder Erziehung aggressionsgesteigerten Hunden vorliegt, ist durch keinerlei wissenschaftliche Erkenntnisse belegt.

Darüber hinaus hebt der Bundesrat in der Zielsetzung seines Gesetzentwurfs ausschließlich auf Gefahren ab, die von bestimmten Hunden ausgehen. Andere Wirbeltiere — z. B. exotische Großkatzen oder Schlangen — werden nicht erwähnt, aber vom Wortlaut des Gesetzentwurfes erfaßt, ohne daß die Vorschriften auf diese Tiere sinnvoll anwendbar wären.

Zu den einzelnen Vorschriften des Artikels 1 nimmt die Bundesregierung wie folgt Stellung:

Zu Nummer 1 (§ 3 Nr. 8)

Nach § 3 Nr. 8 TierSchG in geltender Fassung ist es verboten, ein Tier auf ein anderes Tier zu hetzen. Dies gilt umfassend, also auch, wenn es im Rahmen der Ausbildung oder Abrichtung geschieht. Die vom Bundesrat verabschiedete Änderung ist daher insoweit entbehrlich. Soweit zur Ausbildung oder Abrichtung das Tier nicht auf ein anderes Tier, sondern z. B. auf eine Attrappe, gehetzt wird, wäre die Vorschrift nicht vollziehbar, da nicht zu erwarten ist, daß der Täter einräumt, dieses Tier später auf andere Tiere hetzen zu wollen.

Zu Nummer 2 (§ 11b)

Unbeschadet der Beantwortung der zu Artikel 1 dargelegten grundsätzlichen Frage, inwieweit durch Aggressionszüchtung das Leben und Wohlbefinden der Tiere beeinträchtigt wird und somit ein Fall des Tierschutzgesetzes gegeben ist, bestehen Bedenken, ob die vom Bundesrat vorgeschlagene Regelung des § 11b Abs. 2 vollziehbar ist. Schon die Vorschrift des geltenden § 11b TierSchG (Verbot sogenannter Qualzüchtungen) bereitet den Ländern große Schwierigkeiten beim Vollzug (s. Tierschutzbericht 1991 — Drucksache 12/224 des Deutschen Bundestages — S. 30). Somit wird es erst recht nicht möglich sein, nachzuweisen, daß der Betreffende ein gesteigertes Aggressionsverhalten seiner Tiere als Zuchtziel hatte.

Zu Nummer 3 (§ 11c neu)

Der in Absatz 1 des vom Bundesrat vorgeschlagenen § 11c vorgesehene Erlaubnisvorbehalt für bestimmte Ausbildungs-, Abrichtungs- oder Behandlungsmethoden, mit denen die Aggressivität gesteigert wird, ist eine ordnungsrechtlich begründete Maßnahme, die nicht unter die Zweckbestimmung des Tierschutzgesetzes subsumiert werden kann, sondern, wenn der Regelungsbedarf bejaht wird, im Polizeirecht oder Recht der öffentlichen Ordnung der Länder verankert werden muß.

Unabhängig hiervon wäre nach Auffassung der Bundesregierung der Vollzug dieser Vorschrift nicht möglich.

Die natürliche Aggressivität von Tieren, auch von Hunden, ist wissenschaftlich nicht faßbar und unterliegt einer starken individuellen Varianz, selbst unter Wurfgeschwistern. Dies gilt sowohl für den Grad der Ausprägung der Aggressivität als auch für die Objekte, gegen die sie gerichtet ist. Rassemerkmale — auch über die Aggressivität — werden von privaten Vereinen in sogenannten Rassestandards festgelegt. Hinzu kommt, daß es z. B. Hunderassen gibt, bei denen mehrere Vereine die Rassestandards festlegen, wobei diese auch inhaltlich unterschiedlich sind. Da es außerhalb der landwirtschaftlichen Produktion kein staatliches Anerkennungsverfahren für Rassestandards und Zuchtvereine gibt, ist es möglich, daß entweder Tiere bestimmter — auch gefährlicher — Rassen aus dem Erlaubnisvorbehalt herausfallen, weil der Standard einen besonders hohen Aggressionsgrad festschreibt, oder sie aber unberechtigterweise unter den Erlaubnisvorbehalt fallen, weil der Standard jede Aggressivität als Rassestandard ablehnt.

Die in Absatz 2 vorgesehenen Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis führen unter Nummer 1 erste Alternative weitere unbestimmte Rechtsbegriffe („eine besondere Aufgabe zur Bewachung oder zum Schutz von Personen oder Einrichtungen") ein. Der Bundesregierung ist kein Bereich bekannt, in dem die Aggressivität von Tieren überdurchschnittlich gesteigert werden muß. Vielmehr ist es nach Auffassung von Sachverständigen erforderlich, z. B. Hunde, die besondere Aufgaben zur Bewachung oder zum Schutz von Personen oder Einrichtungen wahrnehmen sollen, so auszubilden, daß sie ihre natürliche Aggressivität nur unter Kontrolle des Hundeführers und nur gegen vermeintliche Feinde entfalten. Jedenfalls sollen Ausbildung und Haltung von Diensthunden, z. B. der Polizei, nicht generell unter den Erlaubnisvorbehalt fallen.

Diese Vorschrift würde somit zur Unsicherheit beim Vollzug beitragen.

Ein Erlaubnisvorbehalt nach Absatz 2 Nr. 1 zweite Alternative käme nach Auffassung der Bundesregierung lediglich für die Unterbringung illegal aggressionsgesteigerter Tiere in Betracht. Es steht jedoch nicht fest, welche Tiere unter diese Vorschrift fallen. Somit ist auch Absatz 2 praktisch nicht vollziehbar.

Die in Absatz 3 genannten Kriterien für die erforderliche Zuverlässigkeit stellen im wesentlichen darauf ab, Personen, die bestimmte Straftaten begangen haben, die Erlaubnis zur Ausbildung, Abrichtung und Haltung aggressionsgesteigerter Tiere zu versagen. Auch aus der Auflistung dieser Straftaten wird deutlich, daß die Zielsetzung des Gesetzentwurfes nicht auf den Tierschutz, sondern darauf gerichtet ist, Gefahren für die Öffentlichkeit abzuwehren. Aus Gründen des Tierschutzes reichen die in Nummer 5.2.3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes vom 1. Juli 1988 (BAnz. Nr. 139 a) zu § 11 Abs. 2 Nr. 2 TierSchG genannten Voraussetzungen aus, unter denen davon ausgegangen werden kann, daß die für das Züchten oder Halten oder die sonstige Tätigkeit nach § 11 Abs. 1 Satz 1 TierSchG verantwortliche Person die erforderliche Zuverlässigkeit hat. Danach liegt die Zuverlässigkeit im allgemeinen nicht vor, wenn der Betreffende in den letzten 5 Jahren wegen eines Verbrechens oder wegen eines Vergehens, das einen Mangel an Zuverlässigkeit hinsichtlich des Züchtens oder Haltens von Tieren oder des Handels mit Tieren hat erkennen lassen.

Zu Nummer 5 (§ 17)

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung des § 17 TierSchG lehnt die Bundesregierung ab.

Eine „Aufwertung" der Ahndung eines Verstoßes gegen § 3 Nr. 8 TierSchG als Straftat würde zu einem nicht vertretbaren Ungleichgewicht innerhalb der Tatbestände des § 3 führen, die weiterhin als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden. Darüber hinaus ist bisher amtlich kein Fall des § 3 Nr. 8 geltender Fassung bekanntgeworden (§ 17 Nr. 3 neu).

Wie bereits zu Nummer 2 dargelegt, ist der Vollzug des § 11 b TierSchG mit großen Schwierigkeiten verbunden. Daher wäre es äußerst problematisch, einen Verstoß gegen diese Bestimmung als Straftat zu ahnden. Hinzu kommt auch hier, daß ein erhebliches Ungleichgewicht im Verhältnis zu anderen Tatbeständen des Tierschutzes entstehen würde.

Zu Nummer 7 (§ 20)

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung des § 20 TierSchG wird von der Bundesregierung abgelehnt, da sie nicht dem Schutz des Lebens oder Wohlbefindens des Tieres im Sinne des § 1 TierSchG dient und damit nicht dem Tierschutz zuzuordnen ist.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten)

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung des § 121 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten wird von der Bundesregierung abgelehnt.

Die Bundesregierung hat erhebliche Zweifel, ob die vorgeschlagene Gesetzesänderung sachgerecht ist. Es spricht vieles dafür, daß sie ins Leere geht, da die Anbieter solcher Tiere sehr schnell andere Absatzmöglichkeiten nutzen werden.

Da neue Bußgeldvorschriften nur geschaffen werden sollten, wenn ein entsprechendes Bedürfnis vorliegt, vermag die Bundesregierung dem Vorschlag schon deshalb nicht zuzustimmen.

Im übrigen ist die isolierte Verwendung des Begriffs „Aggressivität" im Gesetz über Ordnungswidrigkeiten verfehlt, da ein gewisses Maß an Aggressivität bei Hunden Wesensmerkmal und für bestimmte Verwendungszwecke des Tieres — z. B. als Schutz- oder Wachhund — durchaus erwünscht und unter Gesichtspunkten der öffentlichen Ordnung nicht zu beanstanden ist. Für eine entsprechende Differenzierung ist das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten nicht geeignet. Dies gilt im übrigen auch für das Tierschutzgesetz und das Tierzuchtgesetz.

II. Zu der Entschließung des Bundesrates

Der Bundesrat bittet in seiner Entschließung zum Entwurf eines Gesetzes zum Schutz von Tieren vor Mißbrauch durch Aggressionszüchtung und Aggressionsdressur die Bundesregierung zu prüfen, ob bei festgestellten Verstößen gegen das beabsichtigte Zuchtverbot des § 11b geeignete Maßnahmen, „wie z. B. die Anordnung einer Kastration der Tiere, Wegnahme der Tiere, ggf. Euthanasie der Tiere etc.," vorgesehen werden können.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen deuten darauf hin, daß Ziel des Gesetzentwurfs nicht der Tierschutz, sondern die Gefahrenabwehr ist. Um ein Zuchtverbot sicherzustellen, reicht es aus, die Tiere gegebenenfalls zu sterilisieren. Die vom Bundesrat erwogenen Maßnahmen zielen hingegen darauf ab, eine Gefahrenquelle zu beseitigen. So ist bekannt, daß durch Kastration die Aggressivität z. B. bei Hunden geschwächt werden kann. Deutlichere Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind in diesem Zusammenhang die Wegnahme oder gar die Tötung des Tieres.

Die Bundesregierung lehnt eine Änderung des § 11b TierSchG in der vom Bundesrat vorgesehenen Form ab. Unabhängig hiervon spricht sie sich gegen eine Änderung des § 16a TierSchG aus, da die Ordnungsbehörden auf Grund der für ihre Tätigkeit geltenden landesrechtlichen Vorschriften zur Beseitigung eines durch Verstöße gegen gesetzliche Verbote eingetretenen rechtswidrigen Zustandes befugt sind. Daher besteht hierzu kein Bedarf für eine Regelung durch den Bundesgesetzgeber.

III. Alternative

Die Zielsetzung des Gesetzentwurfs des Bundesrates — Abwehr von Gefahren, die von bestimmten Tieren ausgehen — ist aus der Sicht der Bundesregierung zu begrüßen. Eine Lösung des Problems ist im allgemeinen Ordnungsrecht zu suchen. Hierfür liegt die Gesetzgebungskompetenz ausschließlich bei den Ländern. Der Bund wird, sofern die Länder es wünschen, bei der Klärung fachlicher Fragen behilflich sein. Bundesrechtliche Vorschriften über die Zucht anderer als landwirtschaftlicher Nutztiere würden darüber hinaus eine Änderung des Grundgesetzes voraussetzen.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333